

Geschäftsordnung des Nutzerbeirats von GESIS

gemäß Beschluss des GESIS-Kuratoriums vom 25.06.2021

Das Kuratorium hat durch Beschluss vom 29. Februar 2008 gemäß § 7 Abs. 4 o der GESIS-Satzung folgende Geschäftsordnung für den Nutzerbeirat beschlossen. Sie wurde vom Nutzerbeirat durch Beschluss, zuletzt vom 15.04.2021, und durch Beschluss des Kuratoriums, zuletzt vom 25.06.2021, aktualisiert.

§ 1

Gemäß §12 der GESIS-Satzung wird ein Nutzerbeirat eingerichtet. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung des GESIS e.V. für die Dauer von vier Jahren berufen. Einmalige Wiederbestellung ist möglich.

§ 2

Dem Nutzerbeirat sollen acht bis zehn Sachverständige angehören, die das gesamte Serviceangebot von GESIS abdecken. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Mitgliedereinrichtungen von GESIS, dem Nutzerbeirat sowie der Präsidentin/dem Präsidenten. Der Nutzerbeirat beschließt die Vorschläge in seinen Sitzungen oder stellt GESIS die Vorschläge bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Vorschläge. Es wird darauf geachtet, dass der Nutzerbeirat gendergerecht besetzt ist.

§ 3

Der Nutzerbeirat von GESIS hat die Aufgabe, das Institut bei der weiteren Entwicklung der Serviceleistungen zu beraten. Dadurch sollen praktische Nutzerprobleme und -interessen frühzeitig erkannt und berücksichtigt sowie die inhaltliche Ausgestaltung und Qualität der Serviceleistungen verbessert werden. Der Nutzerbeirat begleitet insbesondere die Entwicklung der Integrierten Erhebungs- und Dateninfrastruktur (IEDI). Der Nutzerbeirat berät das Kuratorium im Sinne der Empfehlungen des Senats der Leibniz-Gemeinschaft bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt insbesondere, gemeinsam mit dem Wissenschaftlichen Beirat, die Audits der Wissenschaftlichen Abteilungen durch.

§ 4

Der Nutzerbeirat berichtet an die Präsidentin oder den Präsidenten. Protokolle der Sitzungen und Stellungnahmen werden dem GESIS-Kuratorium zur Unterrichtung zugeleitet. Um die Empfehlungen des Nutzerbeirats im Institut bekannt zu machen, werden die Protokolle institutsintern veröffentlicht.

§ 5

Der Nutzerbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer jeweiligen Mitgliedschaft. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 6

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Nutzerbeirates mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter der Angabe der Tagungsordnung ein. Der Nutzerbeirat soll mindestens einmal im Jahr tagen. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 7

Die Mitglieder des Nutzerbeirates können nicht gleichzeitig Mitglied im Kuratorium oder im Wissenschaftlichen Beirat sein.

§ 8

Die Mitglieder des Nutzerbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten die anfallenden Reisekosten nach den Bestimmungen des für GESIS einschlägigen Reisekostengesetzes erstattet. Die Mitglieder des Nutzerbeirats können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über Umfang und Höhe einer Aufwandsentschädigung entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten.